

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 29.05.2019 – I ZB 30/19, [IPRspr 2019-353](#)

Rechtsgebiete

Schiedsgerichtsbarkeit

Leitsatz

Wird gegen die Vollstreckbarerklärung eines (hier: ausländischen) Schiedsspruchs die Rechtsbeschwerde erhoben, so kann das Rechtsbeschwerdegericht nach § 1065 II 2 ZPO in entsprechender Anwendung von § 707 I 1 ZPO auf Antrag anordnen, dass die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wird oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfindet.

Bei der Entscheidung über einen derartigen Einstellungsantrag sind die widerstreitenden Interessen von Schuldner und Gläubiger gegeneinander abzuwägen und auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs summarisch zu prüfen. Nur wenn der Angriff gegen den Titel Aussicht auf Erfolg hat, kann dem Gläubiger zugemutet werden, mit der Vollstreckung zuzuwarten. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

ZPO § 707; ZPO § 1065

Fundstellen

LS und Gründe

RdTW, 2019, 336

SchiedsVZ, 2019, 353

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-353>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).